



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 376/20

(alt: 5 StR 501/19)

vom
11. November 2020
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 2020 beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur weiteren Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 4. Juni 2020 wird verworfen.

Gründe:

- 1 Der Antrag ist unzulässig. Die Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen, wenn das Verfahren durch eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts rechtskräftig abgeschlossen ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 44 Rn. 1). Das ist hier der Fall. Anhaltspunkte für eine Gehörsverletzung sind weder vorgebracht noch sonst ersichtlich.

Cirener

Berger

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Zwickau, LG, 04.06.2020 - 530 Js 1706/18 1 KLs (2)